

Az.: 5 A 88/18.A
4 K 564/16.A

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

AsylG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Munzinger, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Helmert

am 21. September 2018

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 23. November 2017 - 4 K 564/16.A - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Das Vorbringen des Klägers, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 78 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 1 AsylG), ergibt nicht, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG), der Divergenz (§ 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylG) oder eines in § 138 VwGO bezeichneten Verfahrensmangels (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG) vorliegen.
- 2 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Asylsache, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich und obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Eine diesen Anforderungen genügende grundsätzlich klärungsbedürftige Rechts- oder Tatsachenfrage wirft der Kläger nicht auf.

3 a) Der Kläger hält zunächst die Rechtsfrage für grundsätzlich klärungsbedürftig,
"welcher Maßstab für die Überzeugungsbildung des Gerichts [gilt], ob Asylsuchenden
bezüglich ihrer Darlegungen zu glauben ist".

4

Diese Frage ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits geklärt. Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Es gehört hiernach zur Aufgabe des Tatsachengerichts, sich im Wege der freien Beweiswürdigung seine Überzeugung von dem entscheidungserheblichen Sachverhalt zu bilden. Dem hat es das Gesamtergebnis des Verfahrens zu Grunde zu legen. Wie es seine Überzeugung bildet, wie es also die ihm vorliegenden Tatsachen und Beweise würdigt, unterliegt seiner "Freiheit". Die Einhaltung der daraus entstehenden verfahrensrechtlichen Verpflichtungen ist nicht schon dann in Frage gestellt, wenn ein Beteiligter das vorliegende Tatsachenmaterial anders würdigt oder aus ihm andere Schlüsse ziehen will als das Gericht. Die Grenzen der "Freiheit" des Gerichts sind erst dann überschritten, wenn es entweder seiner Sachverhalts- und Beweiswürdigung nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens zu Grunde legt, sondern nach seiner Rechtsauffassung entscheidungserheblichen Akteninhalt übergeht oder aktenwidrige Tatsachen annimmt, oder wenn die von ihm gezogenen tatsächlichen Schlussfolgerungen gegen die Denkgesetze verstoßen; diese Verstöße gegen den Überzeugungsgrundsatz können als Verfahrensmängel gerügt werden (st. Rspr.; vgl. BVerwG, Urt. v. 30. August 2012 - 8 C 5.11 -, juris Rn. 24 m.w.N.). Auch in asylrechtlichen Streitsachen muss sich das Gericht diese nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO für seine Entscheidung gebotene Überzeugungsgewissheit verschaffen, die in dem Sinne bestehen muss, dass das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit - und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit - des vom Kläger behaupteten individuellen Schicksals erlangt hat. Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich Asylbewerber insbesondere hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland vielfach befinden, darf das Gericht dabei in besonderem Maße keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind. Es ist den Tatsachengerichten nahegelegt, den eigenen Erklärungen des Asylsuchenden größere Bedeutung beizumessen, als dies meist sonst

in der Prozesspraxis bei Bekundungen einer Partei der Fall ist, und den Beweiswert seiner Aussage im Rahmen des Möglichen wohlwollend zu beurteilen. Die Beweisschwierigkeiten des Flüchtlings bestehen - häufig - im Fehlen der üblichen Beweismittel. In der Regel können unmittelbare Beweise im Verfolgerland nicht erhoben werden. Mit Rücksicht darauf kommt dem persönlichen Vorbringen des Klägers und dessen Würdigung gesteigerte Bedeutung zu. Zur Asylankennung kann schon allein der Tatsachenvortrag des Asylsuchenden führen, sofern seine Behauptungen unter Berücksichtigung aller sonstigen Umstände in dem Sinne "glaubhaft" sind, dass sich das Tatsachengericht von ihrer Wahrheit überzeugen kann. Dem Klagebegehren darf jedenfalls nicht mit der Begründung der Erfolg versagt werden, dass neben der Einlassung des Asylbegehrenden keine Beweismittel zur Verfügung stünden. Einer Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO wird der Richter hierdurch jedoch nicht enthoben. Das Fehlen von Beweismitteln mag die Meinungsbildung des Tatsachengerichts erschweren, entbindet es aber nicht davon, sich eine feste Überzeugung vom Vorhandensein des entscheidungserheblichen Sachverhalts zu bilden. Dies muss - wenn nicht anders möglich - in der Weise geschehen, dass sich der Richter schlüssig wird, ob er dem Kläger glaubt (BVerwG, Urt. v. 16. April 1985 - 9 C 109.84 -, juris Rn. 16 m.w.N.; SächsOVG, Urt. v. 21. September 2010 - A 4 B 481/07 -, juris Rn. 30). Zur Darlegungsobliegenheit des Schutzsuchenden gehört es, unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung Verfolgung droht. Unauflösbare Widersprüche und erhebliche Steigerungen des Vorbringens sind hiermit nicht vereinbar und können dazu führen, dass dem entsprechenden Vortrag ganz oder auch nur teilweise nicht geglaubt werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 12. November 1985 - 9 C 27.85 -, juris Rn. 17; SächsOVG, Urt. v. 21. September 2010 - A 4 B 481/07 -, juris Rn. 30).

- 5 Dass das Verwaltungsgericht nach der Auffassung des Klägers "bei der Bewertung von Sachverhalten zu einem falschen Ergebnis gekommen" ist, begründet keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, sondern betrifft die Rechtsanwendung im Einzelfall.
- 6 b) Die weiter vom Kläger für klärungsbedürftig erachteten Rechtsfragen, ob es "prozessualen Anforderungen [genügt], dass ein Gericht formuliert `...nach

richterlicher Überzeugung...` oder ob es vielmehr so [ist], dass die Amtsermittlungspflicht des Verwaltungsgerichts es erfordert, auch Beweiserhebungen vorzunehmen", sowie ob es "für die Überzeugungsbildung nicht einfach genügen [muss], wenn der Richter seiner Aufklärungspflicht vollumfänglich nachkommt, indem er den Sachverhalt intensiv abfragt, so letztlich in der mündlichen Verhandlung den Sachverhalt aufklärt und in Wahrnehmung der Amtsermittlungspflicht Beweiserhebungen vornimmt" beziehen sich auf die Reichweite des verwaltungsprozessualen Untersuchungsgrundsatzes (§ 86 VwGO). Auch diese Rechtsfragen sind in der vom Kläger thematisierten Allgemeinheit für Asylverfahren durch das Bundesverwaltungsgericht bereits beantwortet worden und begründen deshalb keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.

- 7 Danach sind auch in dem vom Untersuchungsgrundsatz beherrschten Verwaltungsprozess die Beteiligten verpflichtet, an der Erforschung des Sachverhalts mitzuwirken (§ 86 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz VwGO). Im Asylverfahren gilt dies in besonderem Maße für den Asylbewerber. Es ist im Hinblick auf die ihn treffende Mitwirkungspflicht (§ 15 AsylG) zunächst Sache des Asylsuchenden, seine guten Gründe für eine politische Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er muss also unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Herkunftsstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (BVerwG, Urt. v. 22. März 1983 – 9 C 68.81 –, juris Rn. 5). Gleichwohl ist und bleibt es Aufgabe des Gerichts, von sich aus den maßgeblichen Sachverhalt zu ermitteln, dazu von Amts wegen die erforderlichen Sachverhaltsaufklärungen zu betreiben und sich seine eigene Überzeugung zu bilden (§ 86 Abs. 1 Satz 1, § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Mitwirkungspflichten der Beteiligten entbinden das Gericht daher grundsätzlich nicht von seiner eigenen Aufklärungspflicht. Eine Verletzung der Mitwirkungspflichten durch die Beteiligten kann allerdings die Anforderungen an die Ermittlungspflicht des Gerichts herabsetzen. Die gerichtliche Aufklärungspflicht findet dort ihre Grenze, wo das Vorbringen des Klägers keinen tatsächlichen Anlass zu weiterer Sachaufklärung bietet. So besteht im Asylrechtsstreit Anlass zu weiterer Sachaufklärung generell dann nicht, wenn der Asylbewerber unter Verletzung der ihn treffenden

Mitwirkungspflichten seine guten Gründe für eine ihm drohende politische Verfolgung nicht unter Angabe genauer Einzelheiten schlüssig schildert (BVerwG, Urt. v. 29. Juni 1999 - 9 C 36.98 -, juris Rn. 9). Ein Gericht verletzt seine Pflicht zur erschöpfenden Sachverhaltsaufklärung grundsätzlich nicht, wenn es von einer sich nicht aufdrängenden Beweiserhebung absieht, die ein anwaltlich vertretener Beteiligter oder ein Behördenvertreter nicht ausdrücklich beantragt hat. Die Tatsache, dass ein Beweisantrag nicht gestellt wurde, ist aber dann unerheblich, wenn sich dem Gericht auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung auch ohne ausdrücklichen Beweisantrag eine weitere Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen hätte aufdrängen müssen (st. Rspr., vgl. BVerwG, Beschl. v. 18. Februar 2015 – 1 B 2.15 –, juris Rn. 2).

8 Inwieweit sich das Verwaltungsgericht in Anwendung dieser Maßstäbe zu weiteren Ermittlungen hätte veranlasst sehen müssen, ist hingegen eine Frage des Einzelfalls, die keiner grundsätzlichen Klärung im Berufungsverfahren zugänglich ist.

9 c) Mit den vom Kläger weiter aufgeworfenen Fragen, ob eine Behandlung "der Krankheit des Antragstellers" in Tunesien möglich ist, und ob die Kosten "der Behandlung" so hoch sind, dass sie für den Antragsteller nicht erschwinglich sind, bezeichnet der Kläger bereits keine konkrete, klärungsbedürftige Frage, weil unklar bleibt, auf welche geltend gemachte Erkrankung des Klägers und dementsprechend auf welche Behandlung sich diese Fragen beziehen.

10 Soweit das Zulassungsvorbringen des Klägers in diesem Zusammenhang dahin zu verstehen sein sollte, dass er das Bestehen einer in Tunesien nicht behandelbaren Epilepsie geltend machen möchte, waren die so verstandenen Fragen für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht von Bedeutung, weil das Verwaltungsgericht nicht davon ausgegangen ist, dass der Kläger an Epilepsie erkrankt ist. Hierzu führt das Verwaltungsgericht vielmehr aus, dass sich im Bericht der Klinik für Neurologie, Klinikum Chemnitz gGmbH, vom 13. April 2016 ein unauffälliger Befund unter Ausschluss eines zentralentzündlichen Prozesses und kein Nachweis epileptischer Potentiale ergeben habe und dass laut dem ärztlichen Attest vom 7. September 2016 im Rahmen der Elektrophysiologie keine Hirnschädigungen hätten festgestellt werden können. Das Verwaltungsgericht ist vor dem Hintergrund des mit Attest vom 13. April 2016 diagnostizierten Verdachts einer Panikstörung und

des mit Attest vom 7. September 2016 erfolgten Berichts über eine Behandlung des Klägers wegen vorbestehender Depression vielmehr davon ausgegangen, dass beim Kläger eine psychische Erkrankung vorliege, deren Schwere zweifelhaft, für die jedenfalls aber eine Behandlung in Tunesien möglich sei.

11 d) Mit der vom Kläger schließlich bezeichneten Frage, "ob ein Verwaltungsgericht immer daran gehalten ist, ein aktuelles ärztliches Attest oder ein ärztliches Gutachten beizuziehen, wenn sich die Einholung eines Solchen geradezu aufdrängt, wie hier, um dann mit Hilfe eines medizinischen Sachverständigen eine fundierte juristische Entscheidung treffen zu können", zeigt der Kläger ebenfalls klärungsbedürftige Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung nicht auf. Wie bereits ausgeführt, hat das Bundesverwaltungsgericht die Rechtsfrage, dass ein Gericht aufgrund seiner Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung auch ohne ausdrücklichen Beweisantrag von Beweiserhebungen nicht absehen darf, wenn sich dem Gericht auf der Grundlage seiner Rechtsauffassung auch ohne ausdrücklichen Beweisantrag eine weitere Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen hätte aufdrängen müssen, bereits – bejahend - beantwortet (st. Rspr., vgl. BVerwG, Beschl. v. 18. Februar 2015 – 1 B 2.15 –, juris Rn. 2). Ob sich dem Verwaltungsgericht hier im Fall des Klägers eine weitere Sachverhaltsaufklärung durch Einholung aktueller ärztlicher Atteste oder Gutachten hätte aufdrängen müssen, ist hingegen eine Frage des Einzelfalls, der keine allgemeine Bedeutung zukommt.

12 2. Der Kläger legt auch die Voraussetzungen des Zulassungsgrundes der Divergenz nicht dar.

13 Eine Divergenz gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegt vor, wenn das vorinstanzliche Gericht in Anwendung derselben Vorschrift mit einem seine Entscheidung tragenden (abstrakten) Rechtssatz von einem in der Rechtsprechung des übergeordneten Gerichts aufgestellten ebensolchen Rechtssatz abgewichen ist. Sie liegt auch vor, wenn das Verwaltungsgericht in derselben Tatsachenfrage mit einer verallgemeinerungsfähigen entscheidungserheblichen Tatsachenfeststellung von einer in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts aufgestellten ebensolchen Tatsachenfeststellung abgewichen ist. Die Zulassungsbegründung muss darlegen, dass und inwiefern dies der Fall ist (st. Rspr., u. a. SächsOVG, Beschl. v. 29. Mai 2015 - 5 A 41/13 -, juris Rn. 30).

Hierzu verhält sich das Zulassungsvorbringen des Klägers insgesamt nicht; der Kläger erhebt vielmehr lediglich pauschal die Rüge der Divergenz. Dies genügt den Begründungsanforderungen von vornherein nicht.

14 3. Ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender in § 138 VwGO
bezeichneter Verfahrensmangel, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann (§ 78
Abs. 3 Nr. 3 AsylG), ist anhand des Zulassungsvorbringens des Klägers ebenfalls
nicht erkennbar.

15 Der Kläger rügt im Rahmen der Grundsatzrüge, er habe davon ausgehen können, dass
das Gericht in Wahrnehmung seiner Aufklärungspflicht ein aktuelles ärztliches
Gutachten über seinen Gesundheitszustand einhole und einen Beweisbeschluss dazu
erlasse. Ebenso habe er davon ausgehen können, dass dies auch für die Frage der
Kosten einer Behandlung des Klägers in Tunesien geschehe. Die Notwendigkeit des
Einholens aktueller ärztlicher Atteste ergebe sich aus der Tatsache, dass das letzte
Attest im Jahr 2016 erstellt worden sei.

16 Der Kläger macht insoweit ausschließlich einen Aufklärungsmangel, also eine
Verletzung der sich aus § 86 Abs. 1 VwGO ergebenden Verpflichtung, den
Sachverhalt von Amts wegen unter Heranziehung der Beteiligten zu erforschen,
geltend. Dass das Verwaltungsgericht in diesem Zusammenhang Vorbringen,
Beweisanträge oder auch nur Beweisanregungen des Klägers übergangen hätte und
deshalb zugleich dem Kläger das rechtliche Gehör versagt gewesen sein könnte (§ 138
Nr. 3 VwGO), lässt sich dem Zulassungsvorbringen des Klägers hingegen weder
ausdrücklich noch sinngemäß entnehmen. Die bloße Rüge eines Verstoßes gegen die
gerichtliche Sachaufklärungspflicht nach § 86 Abs. 1 VwGO vermag aber von
vornherein nicht zur Zulassung der Berufung zu führen, weil ein solcher
Verfahrensmangel keinen absoluten Revisionsgrund nach § 138 VwGO darstellt, auf
welche § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG die Zulassung der Berufung in Asylsachen
ausdrücklich beschränkt (SächsOVG, Beschl. v. 5. Juli 2018 – 4 A 570/18.A –, juris
Rn. 7; OVG NRW, Beschl. v. 17. Mai 2017
– 11 A 682/16.A –, juris Rn. 13).

17 4. Die Kostenentscheidung in dem gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfreien
Zulassungsverfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

18 Mit dieser gemäß § 80 AsylG unanfechtbaren Entscheidung wird das Urteil
rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylG).

gez.:

Munzinger

Tischer

Helmert